

Vorschriften für die Herbstdüngung beachten!

"Cross-Compliance-Regelungen" sind für alle Landwirte in Österreich verpflichtend einzuhalten. Wie in der Ausgabe "INFO-VIEHSTARKE 2/2012" berichtet, haben sich seit heuer – mit dem neuen "Aktionsprogramm Nitrat 2012" – einige Vorschriften zur Düngung geändert. Folgenden Regelungen sind für die heurige Herbstdüngung relevant und zu beachten:

- ☑ **Einhaltung von Abstandsauflagen zu fließenden und stehenden Gewässern**
(siehe Tabelle)

Gewässer	Hangneigung (20 m – Bereich)	Acker und Grünland	bei ganzjährig bestocktem Randstreifen oder bei Düngereinjektion
zu fließenden Gewässern	< 10 %	5 (3*)	2,5
	> 10 %	10	5 (3*)
zu stehenden Gewässern**	< 10 %	20	10
	> 10 %	20	20

(*) auf Kleinschlägen mit max. 1 ha und max. 50 m Breite sowie bei Entwässerungsgräben
(**) Ausnahme Beregnungsteiche

- ☑ **Räumung und Standortwechsel von Feldmieten nach spätestens acht Monaten**
(Ausnahme strohreicher Pferdemist: nach 12 Monaten)

Weitere Bestimmungen zu Feldmieten:

- Es darf kein Stallmist von Kühen und Junghennen unter einem halben Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab einem halben Jahr auf Feldmieten gelagert werden!
- Strohreicher Stallmist aus der Puten-, Masthühner-, Gänse- und Entenhaltung darf weiterhin auf Feldmieten gelagert werden.

- ☑ **Begrenzung der Stickstoffdüngung bei Ackerflächen im Herbst:**
max. 60 kg N_{ff/ha} ab Ernte der letzten Hauptkultur bis Beginn Verbotszeitraum

- ☑ **Begrenzung der Stickstoffdüngung bei Dauergrünland und Wechselwiesen:**
max. 60 kg N_{ff/ha} ab 1. Oktober bis Beginn Verbotszeitraum

- ☑ **Stickstoffdüngung zur Strohrotte:**
max. 30 kg N_{ff/ha} aus rasch wirksamen Düngern
Hinweis: ab 31.12.2016 Düngung zu Maisstrohrotte verboten

- ☑ **Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume einhalten!**
(siehe Tabelle)

§ 2 N-Düngung - Verbotszeiträume		
N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen	Verbotszeitraum
<ul style="list-style-type: none"> ▪ N-hältige Handelsdünger ▪ Gülle ▪ Biogasgülle ▪ Jauche ▪ Gärrückstände ▪ Klärschlamm nicht entwässert 	Ackerflächen (LN) ohne angebaute Frucht vor dem 15. Oktober	ab 15. Okt. bis 15. Feb.
	Ackerflächen (LN) mit Anbau einer Kultur vor dem 15. Oktober	ab 15. Nov. bis 15. Feb.
	Dauergrünland und Wechselwiese	ab 30. Nov. bis 28. Feb.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stallmist ▪ Kompost ▪ Klärschlamm entwässert ▪ Klärschlammkompost 	Acker- und Grünland	ab 30. Nov. bis 15. Feb.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ alle N-hältigen Düngemittel 	<u>Frühanzubauende Kulturen</u> zB Durum, Sommergerste) <u>Kulturen mit frühem N-Bedarf</u> zB Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies od. Folie	ab 1. Feb. Düngung möglich

Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme "Grundwasser 2010" oder an dem Landesförderprogramm "Grundwasserschutz durch viehstarke Betriebe in der Traun-Enns-Platte" teilnehmen, dürfen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 28. Februar keine stickstoffhaltigen Düngemittel auf Ackerflächen ausbringen. Ausnahmen gelten für Gerste, Raps, Durum, Erdbeeren, Gemüse – hier ist eine Düngung nach dem 15. Februar möglich (siehe Tabelle).

Düngungsverbotszeiträume GW 2010 + LP Viehstarke						
Sept	Oktober 15.	November 15.	Dezember 15.	Jänner 15.	Februar 15.	März
	 <p>stickstoffhaltige Dünger auf Ackerland inkl. Wechselwiese, Feldfutter</p>					
	 <p>Kulturen mit frühem N-Bedarf</p>					
			 <p>MiDü, Gülle, Jauche auf Grünland</p>			
			 <p>Mist, Kompost auf Grünland</p>			

- Keine Ausbringung von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden**
("schneebedeckt" heißt: mehr als die Hälfte des Schlages ist mit Schnee bedeckt)

Nähere Information zum neuen "Nitrat-Aktionsprogramm 2012" unter:
http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/recht_gewaesserschutz/APNitrat2012.html